

# ADAC

## **Sportschiffahrt Info für Wassersportler**



## **Österreich**

Allgemeiner Deutscher Automobilclub e.V.  
Wassertouristik und Sportschiffahrt  
Hansastraße 19, 80686 München

Internet: [www.adac.de/sportschiffahrt](http://www.adac.de/sportschiffahrt)  
E-Mail: [sportschiffahrt@adac.de](mailto:sportschiffahrt@adac.de)



**ADAC**



100 Jahre  
**ADAC**  
Sportschiffahrt

Inhalt	Seite
1. Allgemeines	1
2. Einreisebestimmungen	1
3. Verkehrsvorschriften für Sportboote	3
4. Führerscheinvorschriften und Funkzeugnisse	6
5. Sicherheitsausrüstung an Bord	7
6. EU-Richtlinie für Bootsmotoren	7
7. Versicherungsempfehlung für Sportboote	8
8. Benutzung von Funkgeräten	8
9. Ausübung weiterer Wassersportarten	8
10. Wichtige Anschriften	9
11. Gewässerkarten und nautische Literatur	10

## Impressum

### Herausgeber:

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)

### Fachbereich:

ADAC Wassertouristik & Sportschiffahrt

### Leitung Sportschiffahrt-Redaktion:

Dr. Steffen Häbich

### Redaktion:

Angelika Kahlert

Diese Informationen wurden vom ADAC mit viel Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit können wir nicht übernehmen.

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von ADAC Wassertouristik & Sportschiffahrt gestattet.

**Redaktionsschluss: Juni 2012**

## 1. Allgemeines

Österreich kann mit einer Vielzahl an Seen aufwarten. Für Segler ist der Attersee einsame Spitze. Er ist der größte österreichische See - 46 km<sup>2</sup> mit einer Länge von 21 km - und ein international anerkanntes Segelrevier.

Der Bodensee ist mit 539 km<sup>2</sup> Fläche der drittgrößte See Mitteleuropas. Durch seine Größe und seiner Lage am Schnittpunkt dreier Staatsgrenzen, besitzt er etwas vom internationalen Flair eines Meeres. Für Segler, Surfer und Motorbootfahrer ist der Bodensee ein beliebtes Wassersportrevier. Allerdings gelten für Motorboote, Segler und Surfer besondere Vorschriften, die in der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung festgelegt sind.

Auch die landschaftlichen Attraktionen Österreichs beeindruckten: Prächtige Gebirgspanoramen, tosende Wasserfälle, schützenswerte Naturparks und traumhafte Seen machen das Land zu einem lohnenden Ausflugs- und Reiseziel.

## 2. Einreisebestimmungen

### Personen

Für einen Aufenthalt bis zu 3 Monaten genügt der gültige oder seit maximal einem Jahr abgelaufene Reisepass oder der gültige Personalausweis. Kinder benötigen ein eigenes Reisedokument.

### Bootspapiere und Bootszulassung

Motorboote sind in Österreich zulassungspflichtig. Ausgenommen davon sind Boote mit Elektromotor mit einer Antriebsleistung von weniger als 4,4 kW und im Ausland zugelassene Sportfahrzeuge, die die österreichischen Gewässer für die Dauer von nicht mehr als 3 Monaten im Jahre befahren, mit entsprechender Zulassungsurkunde an Bord. Die Internationale Zulassungsurkunde für Sportfahrzeuge und entsprechende amtliche nationale Zulassungsurkunden, wie der **Internationale Bootsschein (IBS)** vom ADAC, werden auf allen österreichischen Gewässern als Zulassungsnachweis anerkannt. Segelboote mit Hilfsmotor (Verbrennungsmotor) gelten als Motorboote.



### Gastlandflagge

Bei Auslandstörns gehört es zum guten Ton, die Gastlandflagge zusätzlich zur Nationalflagge zu führen. Sie wird beim Befahren ausländischer Gewässer unter der Steuerbordsaling gesetzt.

### Rückware

Wenn ein Boot mehr als 3 Jahre lang außerhalb der EU war – sei es, weil es die ganze Zeit in Kroatien oder in der Türkei lag oder weil vielleicht eine Weltumseglung gemacht wurde, gilt es nicht mehr als zoll- und steuerfreie "Rückware". Es dürfen dann bei der Rückkehr in die EU Einfuhrabgaben (berechnet auf den aktuellen Zeitwert) verlangt werden.

### EU-Konformitätserklärung (CE-Zeichen)

Sportfahrzeuge, die nach dem 15. Juni 1998 erstmals in der EU oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (Norwegen, Island, Liechtenstein und Schweiz) in Betrieb genommen werden, müssen den EU-weit harmonisierten Bau- und Ausrüstungsvorschriften genügen. Dokumentiert wird dies durch die vom Hersteller oder Importeur unterzeichnete Konformitätserklärung. Diese Regelung gilt für Neu- und Gebrauchtboote.

### EU-Mehrwertsteuernachweis

Ein Nachweis über die entrichtete Mehrwertsteuer wird von Bootsbesitzern innerhalb der Europäischen Union für alle Boote verlangt, die nach dem 1. Januar 1985 in Betrieb genommen wurden - Brüssler Richtlinie 92/111/EWG vom 14. Dezember 1992. Ohne diesen Nachweis ist z. B. beim Einklarieren in einem Hafentamt der EU oder innerhalb der Hoheitsgewässer die Nachversteuerung vor Ort fällig. Berechnet wird die Mehrwertsteuer dann nach dem Zeitwert des Bootes. Für Wasserfahrzeuge, die vor dem 01.01.1985 (in Schweden, Finnland und Österreich: vor dem 01.01.1987; in Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Malta, Zypern, Lettland,



Litauen und Estland: vor dem 01.01.1996) innerhalb der EU in Betrieb genommen wurden, wird auf die Nachversteuerung verzichtet.

**EU-Mehrwertsteuer und Gebrauchbootkauf:** Eine im Kaufvertrag enthaltene Erklärung des Verkäufers, dass er die Mehrwertsteuer bezahlt hat, ist steuerrechtlich wertlos. Der Verkäufer muss dem Käufer einen Originalkaufvertrag des Erstbesitzers mit ausgewiesener Mehrwertsteuer vorlegen. Nur dies befreit den neuen Besitzer von der Steuerschuld.

Auf einer Rechnung muss generell der gesamte Rechnungsbetrag inklusive der vollständigen Mehrwertsteuer ausgewiesen sein. Nur der aktuelle Bootsbesitzer hat die Nachweispflicht der bezahlten Mehrwertsteuer innerhalb der EU vorzulegen, nicht mehr der Vorbesitzer! Eine ausführliche Information zur Umsatzsteuer für Bootsbesitzer innerhalb der EU erhalten Sie auch unter [www.adac.de/sportschiffahrt](http://www.adac.de/sportschiffahrt) Ratgeber Wassersport, FAQ.

**Boot als Rückware in die EU:** Wenn ein Boot mehr als 3 Jahre lang außerhalb der EU war – z.B. weil es die ganze Zeit in Kroatien lag, gilt es nicht mehr als zoll- und steuerfreie "Rückware". Es können dann bei der Rückkehr in die EU Einfuhrabgaben (berechnet auf den aktuellen Zeitwert) verlangt werden. Dies trifft auch auf Eigner zu, die bereits die EU-Mehrwertsteuer für das Boot bezahlt haben. Es empfiehlt sich daher, innerhalb von drei Jahren in die EU einzureisen und sich dies bei einem Hafenamtsamt quittieren zu lassen.

### Transporte mit Übermaßen

Nach den geltenden österreichischen Straßenverkehrsvorschriften dürfen beim Transport von Gespannen (Pkw und Anhänger) die Höchstmaße von 2,55 m Breite und 18,75 m Länge nicht überschritten werden:

Gespanne, deren Abmessungen die zulässigen Grenzen überschreiten, benötigen eine Ausnahmegenehmigung. Nachfolgend aufgeführte Behörden bzw. Agenturen sind für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung zuständig.

Ämter der Landesregierung des jeweiligen Bundeslandes in dem der Grenzübertritt aus Deutschland erfolgt:

#### **Amt der Oberösterreichischen Landesregierung**

Abt. Verkehr, Fabrikstr. 32  
A-4020 Linz,  
Tel.: +43 (0)732 77 20 25 81  
Fax: +43 (0)732 77 20 16 88

#### **Amt der Salzburger Landesregierung**

Postfach 527  
A-5010 Salzburg,  
Tel.: +43 (0)662 80 42 53 31  
Fax: +43 (0)662 80 42 41 95

#### **Amt der Vorarlberger Landesregierung**

Römerstr. 15  
A-6901 Bregenz  
Tel.: +43 (0)557 4 51 12 12 11  
Fax: +43 (0)557 4 92 12 95  
[verkehrsrecht@vorarlberg.at](mailto:verkehrsrecht@vorarlberg.at)

#### **Amt der Tiroler Landesregierung**

Landhaus  
A-6010 Innsbruck  
Tel.: +43 (0)512 5 08 24 50  
Fax: +43 (0)512 5 93 23 05



## 3. Verkehrsvorschriften für Sportboote

### Allgemeine Verkehrsvorschriften

Für Ruder- und Segelboote bestehen auf österreichischen Gewässern weder eine Zulassungs- noch eine Führerscheinplicht; die Verkehrsregeln gelten aber selbstverständlich auch für Ruder- und Segelboote.

Motorboote sind sowohl zulassungs- als auch führerscheinpflchtig. Ihr Einsatz unterliegt auf vielen österreichischen Binnengewässern zeitlichen Einschränkungen. Auf den Flüssen Inn und Donau können Motorboote ganzjährig eingesetzt werden.

Auf dem Bodensee gilt ein eigenes Schiffsregime (detaillierte Revierinformationen sind in der ADAC-Wassersport-Info Bodensee enthalten).

Die schiffahrtspolizeilichen Vorschriften finden sich für die Donau in der Wasserstraßen-Verkehrsordnung, BGBl. II Nr. 248/2005 idF BGBl. II Nr. 186/2008, für die übrigen österreichischen Binnengewässer in der Seen- und Fluss-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 42/1990 idF BGBl. II Nr. 237/1999. Sie enthalten Vorschriften über die Pflichten des Schiffsführers, Sicht- und Schallzeichen, das Verhalten im Verkehr, Vorschriften über den Schutz der Fischerei und der Schwimmer sowie die Beschränkungen der Sportschiffahrt innerhalb der Schutzzonen und Sperrgebiete.

- Schutzzonen sind Gebiete in denen Motorboote nicht verkehren dürfen.
- Sperrgebiete sind der Ausübung anderer Wassersportarten wie z. B. Wasserskifahren vorbehalten.
- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auf allen österreichischen Gewässern bei Tag 50 km/h und bei Nacht 25 km/h.
- In den Uferzonen – bis 200 m vom Ufer – darf bei Anlaufen von Liegeplätzen oder bei Fahrten zum Fahrwasser nur im rechten Winkel zum Ufer und mit einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h gefahren werden.

### Uferzonen an den Seen

- 200 m vom Ufer bzw. vorgelagerten Schilfgürtel.
- Uferzonen dürfen nur zum An- und Ablegen oder zum Stilliegen benützt werden (max. 10 km/h Fahrgeschwindigkeit). Ausgenommen sind Elektroboote bis 500 Watt. Bei Überschneidung von Uferzonen (Wolfgangsee) ist in der Mitte zu fahren (max. 25 km/h).
- Bestände von Wasserpflanzen dürfen auch außerhalb von Ufer- und Schutzzonen nicht durchfahren werden.
- Start- und Landegassen für Wasserskifahrer sind durch Schifffahrtszeichen und evtl. durch Bojen gekennzeichnet. Ihre Breite ist aus der Aufstellung oder der Beschriftung ersichtlich. Sie verlaufen annähernd senkrecht vom Ufer ins offene Gewässer bis zum Ende der 200 m Uferzone. Während der Betriebszeit in dieser Sportzone ist die Einfahrt für alle anderen Fahrzeuge und Schwimmkörper verboten. Ausgenommen sind Vorrangfahrzeuge.

### Sturmwarnsystem

Ein orange-gelb blinkendes Licht kündigt einen Sturm an. Steuern Sie sofort den nächsten Hafen oder sonst einen geeigneten Liegeplatz an.

### Alkoholgrenzwerte

- Bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 mg/l (Promille) oder darüber
- oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt
- oder bei einem Alkoholgehalt in der Atemluft von 0,25 mg/l ist es dem Schiffsführer verboten, das Sportboot zu führen.



## Schifffahrtspolizeiliche Verordnungen der Landesregierungen

Im Geltungsbereich der Seen- und Fluss-Verkehrsordnung wurden für die einzelnen Gewässer von den jeweiligen Landesregierungen spezielle Vorschriften erlassen.

### ■ Burgenland

Auf dem Neusiedlersee, dem Neufelder See und den Lacken im Seewinkel dürfen Sportboote mit Verbrennungsmotoren nicht eingesetzt werden. Dies gilt auch für Segelboote mit Flautenschieber, wenn diese Verbrennungsmotoren sind.

### ■ Kärnten

Auf den Kärntner Seen – Wörthersee, Ossiacher See, Millstätter See, Weißensee, Faaker See – sind Boote mit Verbrennungsmotoren verboten. Auch Boote, die zu Wohn- und Nächtigungszwecken dienen, wie Hausboote und dgl., dürfen auf den Seen in Kärnten und auf der Drau nicht eingesetzt werden. Segelfahrzeuge unterliegen keiner Beschränkung.

### ■ Steiermark

Auf den steiermärkischen Seen Altausseersee, Giglachseen, Grundlsee, Leopoldsteinersee, Ödensee, Putterersee, Röksee, Schwarzensee, Toplitzsee, Waldschacher Teich, Packer Stausee und auf Teilen des Erlaufsees, des Turrachsees und des Soboth-Stausees sind Boote mit Verbrennungsmotoren verboten. Diese Regelung gilt auch für die Flüsse Mur, Mürz, Enns, Salza, Raab und Feistritz einschließlich deren Staubereichen.

### ■ Salzburg

Auf den Salzburger Seen und Flüssen sind Boote mit Verbrennungsmotoren verboten. Die Bestimmungen gelten für jenen Teil des Aber- oder Wolfgangsees, der im Land Salzburg gelegen ist.

### ■ Vorarlberg

Auf dem Bodensee sind Motorboote zugelassen. Die zu beachtenden Vorschriften für den Bodensee finden Sie in der ADAC-Wassersport-Info Bodensee.

### ■ Tirol

Auf folgenden Tiroler Seen und Flüssen sind Boote mit Verbrennungsmotoren verboten:

Achensee	Längsee	Schwarzsee
Blindsee	Lanser See	Thiersee
Brennersee	Mittersee	Traualpsee
Egelsee	Möserer See	Tristacher See
Fernsteinsee	Natterer See	Urisee
Frauensee	Obernberger See	Vilsalpsee
Haldensee	Pfrillsee	Walchsee
Hechtsee	Piburger See	Weißensee
Heiterwanger See	Pillersee	Wildmoossee
Herzsee	Plansee	Wildsee oder Seefelder See
Hintersteiner See	Reintaler See	

### ■ Niederösterreich

Auf den Kamp-Stauseen, dem Lunzer See und dem Erlaufsee dürfen Motorboote mit Verbrennungsmotoren und Schwimmkörper mit Maschinenantrieb nicht eingesetzt werden. Auf dem Lunzer See gilt das Verbot auch für Boote mit Elektromotoren.

### ■ Oberösterreich

Attersee, Mondsee und Traunsee:

- Für den Mondsee besteht ein ganzjähriges Fahrverbot für Motorboote.
- Für Attersee und Traunsee gilt eine Motorboot-Sommersperre vom 1. Juli bis 31. August.
- Die Verwendung von Flautenschiebern bei Gefahr und um bei Windstille den Liegeplatz zu erreichen, ist erlaubt. Vom 1. Mai bis 30. September besteht ein Fahrverbot in



Schutzzonen, die durch Schifffahrtszeichen gekennzeichnet sind. Das Verbot besteht in einer Breite von 100 m vom Ufer.

Ganzjährig ist verboten:

- Das Jet-Skifahren.
  - Das Einsetzen von Tauchbooten und Amphibienfahrzeugen.
  - Das Einsetzen von überwiegend Wohnzwecken dienenden Fahrzeugen oder Schwimmkörpern (z.B. Wohnschiffe und Hausboote) sowie von Fahrzeugen und Schwimmkörpern mit Wohneinrichtungen mit einem Tiefgang von mehr als 2 m.
  - Das Verwenden von Schwimmkörpern mit Maschinenantrieb, ausgenommen solche mit elektrischem Antrieb bis zu einer Leistung von 100 Watt.
  - Das Schleppen von Flugkörpern (Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten).
  - Das Verwenden von im Rahmen eines Bootsvermietungsunternehmens gemieteten Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, ausgenommen sind Boote mit elektrischem Antrieb bis zu einer Leistung von 500 Watt.
  - Der Betrieb von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb durch einen Verbrennungsmotor in der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr (Nachtfahrverbot).
- **Wolfgangsee**
- Vom 1. Juli bis 31. August gilt eine Motorboot-Sommerpause. Die Verwendung von Flautenschiebern bei Gefahr und um bei Windstille den Liegeplatz zu erreichen, ist erlaubt.
  - In den Monaten Mai, Juni und September gilt ein Fahrverbot für Motorboote an Sonn- und Feiertagen.

Ganzjährig ist verboten:

- Das Jet-Skifahren.
- Der Betrieb von Motorfahrzeugen mit Verbrennungs-Außenbordmotor.
- Der Betrieb von Schwimmkörpern mit Maschinenantrieb durch Verbrennungsmotor oder mehr als 100 Watt leistenden Elektromotoren.
- Der Betrieb von Fahrzeugen und Schwimmkörpern mit Wohneinrichtungen mit einer Länge von über 10 m über alles (ohne Anhänge, wie z.B. Buggspriet oder Steuer); gleiches gilt für Fahrzeuge mit einem maximalen Tiefgang von mehr als 2 m.
- Die Verwendung von Tauchbooten und Amphibienfahrzeugen.
- Das Schleppen von Flugkörpern (Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten).
- Der Betrieb von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb durch einen Verbrennungsmotor in der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr (Nachtfahrverbot).

Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit ist bei Tag 50 km/h und bei Nacht 25 km/h.

■ **Beschränkungen auf Inn, Salzach und Saalach**

Eine Geschwindigkeit von mehr als 15 km/h gegenüber dem Ufer darf auf dem Inn, der Salzach und der Saalach nicht überschritten werden.

Fahrverbot besteht auf Inn, Salzach und Saalach für:

- Jet-Ski's.
- Für Motorfahrzeuge, die mit einem Zwei-Takt-Antrieb ausgestattet sind.
- Die Schifffahrt mit Motorfahrzeugen auf dem Inn zwischen Antiesen und Mattigmündung ist mit Ausnahme für die Feuer- und Wasserwehr im Einsatz verboten.
- Ausgenommen sind Fahrzeuge, die für Wasserbauzwecke oder von Fischereiberechtigten zur Bewirtschaftung des Fischereirechtes eingesetzt sind.

**Beschränkung der Durchfahrtshöhe:** Auf der österreichischen Seite der Grenzstrecke der Salzach zwischen Fluß-km 0 (Einmündung in den Inn) und Fluß-km 8,5 ist die Durchfahrtshöhe auf 1,5 m beschränkt.



## ■ Donau

Die Donau ist in Österreich in ihrer gesamten Länge schiffbar. Der Schiffsverkehr ist international geregelt. Detaillierte Revierinformationen sind in der ADAC-Wassersport-Info Donau enthalten. Die Schleusen der Kraftwerke an der Donau können auch von Sportbooten kostenlos benützt werden, für die bestimmte Schleusungszeiten vorgesehen sind; Vorrang hat jedoch immer die Berufsschifffahrt. Außerhalb dieser Schleusungszeiten können Sportboote zusammen mit der Großschifffahrt geschleust werden. Für Ruder- und Paddelboote gibt es eigene Umsetzanlagen.

- ! In den österreichischen Donauschleusen müssen während des Schleusungsvorgangs alle Personen an Deck von Sportfahrzeugen eine Rettungsweste tragen.

## ■ Wien

Auf der "Neuen Donau" ist die Benützung von Fahrzeugen und Schwimmkörpern mit Maschinenantrieb auf folgenden Stromkilometern verboten:

- Teilbereich I die zwischen der Landesgrenze und Strom-km 1926,250 gelegene Strecke der "Neuen Donau".
- Teilbereich II die zwischen Strom-km 1926,050 und Strom-km 1918,400 gelegene Strecke der "Neuen Donau".
- Teilbereich III die zwischen Strom-km 1918,200 und Strom-km 1917,500 gelegene Strecke der "Neuen Donau".
- Teilbereich Wehr I die zwischen Strom-km 1926,250 und Strom-km 1926,050 im Bereich stromauf- und stromabwärts des Wehres I gelegene Strecke der "Neuen Donau".
- Teilbereich Wehr II die zwischen Strom-km 1918,400 und Strom km 1918,200 im Bereich stromauf- und stromabwärts des Wehres II gelegenen Strecke der "Neuen Donau".

Die österreichischen Donauschleusen sind über Funk zu erreichen:

Schleuse	Donau-km	Bergschleusung	Talschleusung	Funk-Kanal
Aschach	2162,670	11.00, 13.00, 18.00	09.00, 13.30, 17.00	18
Ottensheim	2146,800	10.00, 12.00, 17.00	10.30, 14.30, 18.00	20
Abwinden	2119,600	10.30, 15.00, 18.30	09.00, 13.00, 17.00	22
Wallsee	2095,100	09.00, 13.30, 17.00	10.30, 14.30, 18.30	18
Persenbeug	2060,420	10.45, 14.45, 18.45	09.00, 12.00, 17.30	20
Melk	2038,100	09.30, 13.30, 17.30	10.00, 13.00, 18.30	22
Altenwöhr	1980,100	10.30, 13.15, 16.00*), 19.00	09.00, 11.00*), 14.30, 16.45, 19.00*)	20
Greifenstein	1949,200	08.45, 11.00, 14.30*), 17.30	10.30, 12.30*), 16.00, 19.30, 20.30*)	22
Freudenau	1921,050	keine festen Schleusungszeiten		18

\*) am Samstag, Sonn- und Feiertag

Die Strudenfunkstelle "Tiefenbach-Radio" gibt bei Hochwasserständen ab 530 cm am Pegel Mauthausen Auskunft.

## 4. Führerscheinvorschriften und Funkzeugnisse

### Führerscheinvorschriften

Für die Führung von Motorfahrzeugen mit einer Antriebsleistung ab 4,4 kW ist der Besitz eines Befähigungsausweises erforderlich. Der deutsche Sportbootführerschein-Binnen wird in Österreich auf allen Binnengewässern anerkannt.





Darüber hinaus gelten zum Führen eines Bootes in Österreich folgende Altersgrenzen:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres für Boote mit einer Antriebsleistung von weniger als 4,4 kW,
- die Vollendung des 12. Lebensjahres für Boote mit elektrischem Maschinenantrieb und einer Antriebsleistung von weniger als 500 Watt,
- die Vollendung des 14. Lebensjahres für Segelfahrzeuge,
- die Vollendung des 12. Lebensjahres, wenn alle an Bord befindlichen Personen Schwimmwesten angelegt haben,
- die Vollendung des 12. Lebensjahres für Ruderfahrzeuge und Segelsurfbretter.

### Funkzeugnisse

Zum Bedienen einer Schiffsfunkanlage auf Binnenwasserstraßen ist für Deutsche das „**UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk**“ (UBI) oder ein vergleichbarer anerkannter Nachweis erforderlich.

## 5. Sicherheitsausrüstung an Bord

In Österreich gibt es für Sportboote keine gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung. Dennoch ist jeder Skipper im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht angehalten, entsprechend der Bootsgröße ausreichend Rettungsmittel an Bord mitzuführen. Eine sinnvolle auf die Bootsgröße und das Fahrtgebiet abgestimmte Sicherheitsausrüstung dient der Sicherheit der gesamten Besatzung.

### Empfohlene Mindestausrüstung für Sportfahrzeuge auf Binnengewässern:

- Ohnmachtsichere Rettungsweste für jede Person an Bord
- Feuerlöscher der Brandklasse ABC entsprechend DIN 14406, amtl. geprüft
- pyrotechnische Signalmittel
- Lenzpumpe, Ösfass und Eimer
- Erste-Hilfe-Ausrüstung
- Taschenlampe
- Gewässerkarten

### Zusätzlich wird empfohlen:

- Sicherheitsgurte mit Karabinerhaken in ausreichender Anzahl
- Nebelhorn
- Rettungsring
- Anker mit ausreichend langer Leine oder ausreichend langer Kette
- Radar-Reflektor
- zwei Paddel oder Riemen, Bootshaken
- Schleppleine
- Treibanker
- UKW-Sprechfunkanlage
- eine rote Flagge, Mindestmaß 60x60 cm, zur Kennzeichnung bei Manövrierunfähigkeit

## 6. EU-Richtlinie für Bootsmotoren

### Abgas- und Geräuschgrenzwerte für Sportboote / Wassermotorräder

Die EU-Richtlinie 2003/44/EG schreibt für alle Mitgliedsstaaten strengere Abgas- und Geräuschgrenzwerte für Sportboote und Wassermotorräder vor. Dies betrifft das Inverkehrbringen bzw. die Inbetriebnahme von allen **neu gekauften Fahrzeugen** mit:

- Selbstzündungs- und Viertakt-Fremdzündungsmotoren seit dem 01.01.2006,
- Motoren mit Zweitakt-Fremdzündungsmotoren seit dem 01.01.2007.

Insgesamt sind alle Motoren – sei es Zweitakt oder Viertakt – **für Sportboote** zugelassen sobald sie mit einem CE Zeichen ausgestattet sind. Die CE-Kennzeichnung weist für alle Motortypen die



Einhaltung der Abgas- und Geräuschemissionen nach. Dies wird schriftlich durch die Konformitätserklärungen der Hersteller bestätigt.

**Bestandsschutz haben ältere Motoren. Mit folgenden Sportbootmotoren darf weiterhin gefahren werden:**

- Selbstzündungs- und Viertakt-Fremdzündungsmotoren deren Inbetriebnahme vor dem 01.01.2006 war
- Motoren mit Zweitakt-Fremdzündungsmotoren deren Inbetriebnahme vor dem 01.01.2007 war.

## 7. Versicherungsempfehlung für Sportboote

Eine Wassersporthaftpflichtversicherung ist in Österreich nicht vorgeschrieben, jedoch ist der Abschluss einer Versicherung zu empfehlen.

Die **ADAC-Wassersportversicherung** bietet Bootseignern und Skippern einen umfassenden und preiswerten Schutz an:

**ADAC-WassersportHaftpflicht.** Eine ADAC-WassersportHaftpflicht schützt Sie weltweit. ADAC-Mitglieder erhalten bei Abschluss einen Rabatt von 10%.

**ADAC-WassersportKasko.** Beim Abschluss der ADAC-WassersportKasko erhalten Inhaber des Internationalen Bootsscheins/IBS vom ADAC 10% und ADAC-Mitglieder weitere 10% Rabatt.

**ADAC-Skipperhaftpflicht.** Skipper, Crewmitglieder und jede Person, die sich mit Zustimmung des Skippers als Gast an Bord eines Wassersportfahrzeuges aufhält, kann sich durch die ADAC-Skipperhaftpflicht absichern.

**Informationen zur ADAC-Wassersportversicherung unter:**

[www.adac.de/versicherung](http://www.adac.de/versicherung)

per Telefon: 0 180 5 10 11 12 (14 Cent/Min. aus dem Festnetz der dt. Telekom; ggf. abweichende Preise aus Mobilfunknetzen) oder bei jeder ADAC-Geschäftsstelle.

## 8. Benutzung von Funkgeräten

Ist ein Boot mit einer Funkanlage ausgerüstet, muss eine Genehmigungsurkunde mitgeführt werden. Für ein Funkgerät wird von der Bundesnetzagentur in Hamburg eine Genehmigungsurkunde, ausgestellt. Voraussetzung für die Nutzung ist, dass der Betreiber ein für das Fahrtgebiet erforderliche Sprechfunkzeugnis besitzt.

**Notruf**

Der UKW-Kanal 16 ist ausschließlich dem Anruf-, Sicherheits- und Notverkehr vorbehalten.

## 9. Ausübung weiterer Wassersportarten

**Wasserskifahren / Surfen**

- Wasserskifahren sowie Fahren mit ähnlichen Geräten, mit Segelsurfbrettern sowie mit unbemannten Schleppgeräten ist nur bei Tag und klarer Sicht gestattet.
- In der Uferzone ist das Wasserskifahren, das Fahren mit ähnlichen Geräten sowie das Schleppen von Flugkörpern (Flugdrachen, Drachenfallschirme und ähnliche Geräte), ausgenommen in den von der Behörde verfügbaren Bereichen (Start- und Landegassen, Sportzonen), verboten.
- Das schleppende Boot ist mit einer weiteren geeigneten Person zu besetzen, die den Wasserskifahrer und die Fahrstrecke zu beobachten hat. Diese Person muss das 14. Lebensjahr vollendet haben und für diese Aufgabe geeignet sein.



- Das schleppende Fahrzeug und der Wasserskifahrer müssen einen Abstand von mindestens 20 m von anderen Fahrzeugen, Schwimmkörpern und von Badenden halten. Das Schleppseil muss schwimmfähig und darf nicht elastisch sein; es darf nicht ohne Belastung im Wasser nachgezogen werden.
- Das gleichzeitige Schleppen von mehr als zwei Wasserskifahrern durch ein Fahrzeug ist verboten.
- Die geschleppten Personen müssen während der Sportausübung eine Schwimmweste, einen Schwimmgürtel oder einen Schwimmanzug tragen.

### Rafting

Rafting ist im Wildwasser nur bei Tag und klarer Sicht erlaubt. Alle Personen an Bord eines Rafts müssen während der Fahrt einen Naßtauchanzug, Schuhe, eine Schwimmweste und einen Helm tragen.

### Bade- und Tauchverbot

Im Umkreis von 100 m um Hafeneinfahrten und Anlegestellen der Fahrgastschiffahrt ist das Baden, ausgenommen an öffentlichen Badeplätzen mit geeigneten Aufsichtspersonen sowie das Tauchen verboten. Es ist verboten, an in Fahrt befindliche Fahrzeuge oder Schwimmkörper heran zu schwimmen, sich an ihnen anzuhängen, sich ihnen mit Sportgeräten zu nähern oder unter ihnen zu tauchen.

### Tauchen

Beim Tauchen ist eine dem Buchstaben „A“ der Internationalen Flaggenordnung entsprechende Flagge (Doppelstander, dessen eine Hälfte weiß und die andere blau ist) auf dem Fahrzeug oder einer mitgeführten Boje von allen Seiten sichtbar zu führen; nachts und bei unsichtigem Wetter ist sie wirksam anzuleuchten.

Informationen zum Tauchen in den Niederlanden erteilt der **Verband Deutscher Sporttaucher e. V. (VDST)**. Der VDST betreut 125 Tauchschulen und 950 Vereine in Deutschland. Darüber hinaus bietet er seinen Mitgliedern umfangreiche Versicherungsleistungen und eine 24-Stunden Taucherhotline für Tauchunfälle im In- und Ausland. **Taucherhotline: 0049-180-5660560.**

## 10. Wichtige Anschriften

- **Aktuelle wassertouristische Länderinformationen erhalten Sie unter:**

[www.adac.de/sportschiffahrt](http://www.adac.de/sportschiffahrt)

- **Reiseinformationen unter:**

[www.adac.de/ReiseService](http://www.adac.de/ReiseService)

- **ADAC-Newsletter – Service für ADAC-Mitglieder und Skipper**

Auf Wunsch bekommen Clubmitglieder vierzehntägig den ADAC-ReiseService-Newsletter mit aktuellen Informationen aus dem Wassersport. Anmeldung unter [www.adac.de/sportschiffahrt](http://www.adac.de/sportschiffahrt)

- **Botschaft der Bundesrepublik Deutschland**

Metternichgasse 3  
1130 Wien  
Telefon: (01) 71 15 40  
Fax: (01) 7 13 83 66  
E-Mail: [info@wien.diplo.de](mailto:info@wien.diplo.de)  
[www.wien.diplo.de](http://www.wien.diplo.de)

- **Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club (ÖAMTC)**

Schubertring 1-3  
A - 1010 Wien  
Tel.: +43 (01) 71 19 90  
Fax: +43 (01) 7 13 18 07  
E-Mail: [office@oeamtc.at](mailto:office@oeamtc.at)  
[www.oeamtc.at](http://www.oeamtc.at)



- **Austria.Info – Urlaubsservice Center der Österreich Werbung**

Postfach 83  
1043 Wien  
Tel.: 0 1802 10 18 18 (Ortstarif)  
Fax: 0 1802 10 18 19  
urlaub@austria.info  
www.austria.info/de

- **ADAC Notrufstation in Wien**

Öffnungszeiten ganzjährig rund um die Uhr, Telefon: +43 (01) 2 51 20 60

- **Allgemeine Notrufnummern**

Polizeinotruf: 133  
Unfallrettung: 144  
Europa Notruf: 112

## **Die Anschriften der zuständigen Schifffahrtsbehörden in Österreich, Slowakei und Ungarn lauten:**

- **Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie**

Oberste Schifffahrtsbehörde  
Radetzkystr. 2  
A 1030 Wien

- **Statna Plvebno sprava**

Staatliche Schifffahrtsverwaltung  
Pristavna 10  
SK 82109 Bratislava

- **Közlekedési Főfelügyelet**

Hajozási Felügyelet (Schifffahrtsaufsicht)  
Postfach 1 02  
H 1389 Budapest 62

## **11. Gewässerkarten und nautische Literatur**

Im Fachbuchhandel ist nautische Literatur von verschiedenen Verlagen (z. B. Edition Maritim oder Delius Klasing) zu Wassersportrevieren im In- und Ausland erhältlich.

### **Unter [www.adac.de/sportschiffahrt](http://www.adac.de/sportschiffahrt) erhalten Sie den ADAC Marinaführer online**

Über 1600 Marinas in den attraktivsten See- und Binnenrevieren in 20 europäischen Ländern sind über ADAC maps via iPhone, iPad und Internet digital abrufbar. Auch eine Androidversion ist verfügbar. So werden die Törn-Planung zum Kinderspiel und Handbücher oftmals überflüssig.

Die Basiseinträge geben alle relevanten nautischen Informationen. GPS-Koordinaten, Strömungen sowie die Kontaktdaten des Hafenmeisters helfen bei der Ansteuerung der Marina. Zudem erhält man Hinweise zur Betonung und Befeuern sowie über nautische Besonderheiten. Die Kernleistungsbereiche einer Marina werden europaweit einheitlich klassifiziert, über 1000 Marinas wurden durch ADAC-Inspektoren überprüft. Versorgungseinrichtungen werden in einem übersichtlichen Piktogrammblock dargestellt. Die stetig erweiterten Premiueinträge verfügen zudem über Multimediaelemente. Der digitale Marinaführer in ADAC maps verbindet erstmals nautische mit landgebundenen Informationen in über 40 Kategorien. So erfahren Skipper aus einer Hand alles über die angesteuerte Marina und deren Umgebung.





# Der ADAC – ein starker Club für Wassersportler

Überlassen Sie Ihren nächsten Törn nicht dem Zufall. Mit den exklusiven Leistungen für ADAC-Skipper unterstützen wir Sie nicht nur vor Törnbeginn mit Rat und Tat .

## ■ Neu: ADAC Boot-Check

Transparenz im Gebrauchtbootmarkt durch die unabhängige Feststellung von Zustand und Funktion gebrauchter Yachten an über 100 ADAC-Prüfstationen in Europa. Für Verkäufer und Käufer.



## ■ Neu: ADAC Yachtcharter-Suche

Transparente und benutzerfreundliche Online-Plattform, die weltweit mehr als 5.000 Segel- und Motorboote an 400 Standorten umfasst. Dank der Echtzeit-Schnittstellen zu unterschiedlichen Buchungssystemen werden nur tatsächlich verfügbare Yachten angeboten. Bei der Buchung über die ADAC Yachtcharter-Suche erhalten Mitglieder Sonderkonditionen auf den Listenpreis..

## ■ Internationaler Bootsschein (IBS)

Mit dem IBS vom ADAC erwerben Sie eine weltweit gültige Bootsregistrierung. Beim Befahren deutscher Binnengewässern gilt er als Ausweis über ein amtlich anerkanntes Kennzeichen.



**Neuer Service seit 2012:** Die automatische Verlängerungsoption des im Ausland zwei Jahre gültigen IBS.

## ■ Neu: ADAC Revierlotse sowie detaillierte Länder- und Revierinformationen

Nutzen Sie den neuen ADAC Revierlotsen und erfahren Sie online kurz und prägnant alles, was zur Planung eines sicheren Törns wissenswert ist. Nautische Besonderheiten, Einreise-, Sicherheits- und Zulassungsregelungen, Informationen zum Trailern und Wissenswertes zu den attraktivsten See- und Binnenrevieren in 20 europäischen Ländern. Vertiefende Informationen zu Sportbootführerscheinen, Bootskauf (Musterkaufvertrag) Flaggenführung, Sicherheitsausrüstung, Bootscharter und vielem mehr gibt es online in den detaillierten ADAC Länder- und Revierinformationen.



## ■ ADAC Marinaführer digital

Der in ADAC Maps integrierte kostenlose elektronische Hafenslotse bietet umfassende Informationen zum Ansteuern, Anlegen und für den Landgang in über 1600 Marinas in 20 Ländern. Über 1000 davon sind vom ADAC mit Steuerrädern klassifiziert.

## ■ ADAC-Stützpunkte für die Sportschifffahrt im In- und Ausland

Das attraktive Stützpunktnetz umfasst mehr als 60 Standorte in acht europäischen Ländern. ADAC-Mitglieder, die ihr Boot beim Club registriert haben erhalten je nach Marina Ermäßigung auf Liegeplätze, technische Einrichtungen oder sonstige Serviceangebote. Ebenso bekommen ADAC Mitglieder beim Vertragspartner SeaHelp vergünstigte Jahresmitgliedschaften für die Pannenhilfe auf der Adria.



## ■ ADAC Wassersportversicherung

Mit dem IBS vom ADAC erhalten Sie beim Abschluss einer ADAC-WassersportKasko 10% Ermäßigung. ADAC-Mitglieder bekommen weitere 10% Rabatt bei Abschluss der ADAC-WassersportHaftpflicht sowie ADAC-WassersportKasko.

## ■ ADAC Newsletter für Skipper

ADAC-Mitglieder erhalten auf Wunsch vierzehntägig Informationen und Neuigkeiten zum Wassersport mit dem kostenlosen ADAC-ReiseService-Newsletter. Anmeldung unter [www.adac.de/newsletter](http://www.adac.de/newsletter) – Schwerpunkt Reise

## ■ Mehr Informationen unter

[www.adac.de/sportschifffahrt](http://www.adac.de/sportschifffahrt) oder [sportschifffahrt@adac.de](mailto:sportschifffahrt@adac.de)

